OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651523/6/SCH/KA

Datum:
Linz, 14. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn M M, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 11.7.2019, GZ: FE-836/2019, wegen Entziehung der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9.10.2019,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oö. hat mit Bescheid vom 11.7.2019, FE-836/2019, im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn M M spruchgemäß folgendes verfügt:

„Die Landespolizeidirektion Oberösterreich

- entzieht Ihnen die Lenkberechtigung für die Klassen A mit Code 79.03, 79.04, AM, B, BE, F für einen Zeitraum von einem (1) Monat gerechnet ab 08.07.2019 (Zustellung Mandatsbescheid vom 03.07.2019) bis einschließlich 08.08.2019
- ordnet Ihnen binnen einer Frist von drei (3) Monaten gerechnet ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides die Absolvierung eines Verkehrscoachings bei einer hiezu ermächtigten Stelle an.
- hat eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Verkündigung des Bescheides für die Dauer der Entziehung, zu entziehen.
- bekennt einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung ab.

Führerschein		
ausgestellt	LPDOÖ	
am:	11.4.2013	
Zahl:	x	
Klasse:	A mit Code 79.03, 79.04, AM, B, BE, F	

Rechtsgrundlage: § 2 FSG; § 7 FSG; § 8 FSG; § 24 Abs.1 Zi.1, Abs. 3 FSG; § 25 Abs.3 FSG; § 26 Abs. 1,2 und 5 FSG; § 29 FSG; § 30 Abs. 1 und 2 FSG; § 13 Abs.2 VwGVG; § 17 der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV).“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 9.10.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Bf und ein Zeuge teilgenommen haben.

3. In dem von der belangten Behörde vorgelegten Führerscheinakt findet sich eine Ausfertigung eines Straferkenntnisses betreffend den hier relevanten Vorfall. Im Spruch dieses Straferkenntnisses vom 6.8.2019 ist festgehalten, dass der Bf am 3.6.2019 um 20.32 Uhr in L, den PKW mit dem Kz.: x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe, wobei auf den Lenkzeitpunkt errechnet sich ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,421 mg/l ergab.
Der Bf habe hiedurch eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 StVO 1960 begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe von 800 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt wurde.

Dieses Straferkenntnis ist dem Bf am selben Tag mündlich verkündet und damit erlassen worden. Auf der Niederschrift findet sich die Unterschrift des Leiters der Amtshandlung sowie jene des Bf.

Ausgehend von diesem Verkündungsdatum ist das Straferkenntnis mit 4.9.2019 in Rechtskraft erwachsen. Laut eingeholter Information der belangten Behörde ist keine Beschwerde dagegen erhoben worden.

Hat die zuständige Strafbehörde rechtskräftig entschieden, dass eine bestimmte Person ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis Abs. 1b StVO 1960 begangen hat, so liegt für die Kraftfahrbehörde und die Rechtsmittelinstanz eine bindende Vorfrageentscheidung vor (VwGH 8.8.2002, 2001/11/0210 uva).

Aufgrund dieser Bindungswirkung brauchte grundsätzlich auf die Frage einer Alkoholbeeinträchtigung des Bf nicht mehr eingegangen zu werden.

5. Unbeschadet dessen ist bei der Beschwerdeverhandlung durch die glaubwürdige und nachvollziehbare Aussage des Meldungslegers hervorgetreten, dass das Beschwerdevorbringen im Hinblick auf einen angeblichen Nachtrunk auch keine Entscheidungsrelevanz aufweist. Hievon war nämlich bei der Amtshandlung mit keinem Wort die Rede (vgl. hinsichtlich Zeitpunkt der Nachtrunkeinrede etwa VwGH 30.10.2006, 2005/02/315), vielmehr behauptete der Bf, gar keinen Alkohol konsumiert zu haben. Dieses Vorbringen ist mit dem Ergebnis der Alkomatuntersuchung allerdings nicht in Einklang zu bringen.

In führerscheinrechtlicher Hinsicht ergibt sich daraus, dass vom Bf der Entziehungstatbestand des § 24 Abs. 1 FSG erfüllt wurde. Wird demgemäß beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO begangen, ist die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Das Qualifizierungsmerkmal eines verschuldeten Verkehrsunfalles – wie noch im vorangegangenen Mandatsbescheid angenommen – wurde von der belangten Behörde mangels eines hinreichenden Beweisergebnisses nicht mehr aufrechterhalten und im Entziehungsbescheid mit der Entziehungsdauer von einem Monat vorgegangen. Diese Entziehungsdauer ist jedenfalls festzusetzen, eine Wertung der gesetzten Tatsache entfällt (VwGH 23.3.2004, 2004/11/0008 uva).

Die Anordnung eines Verkehrscoachings wurde von der belangten Behörde auf die aufgrund der zwingende Bestimmung des § 24 Abs. 3 FSG gestützt.

In Bezug auf den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde fand § 13 Abs. 2 VwGVG Anwendung. Nach der ständigen Judikatur

des Verwaltungsgerichtshofes im Hinblick auf verkehrsunzuverlässige Inhaber einer Lenkberechtigung ist die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde neben der Entziehung der Lenkberechtigung regelmäßig anzuordnen.

Die Beschwerde war sohin abzuweisen.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön